

Allgemeine Einkaufsbedingungen Cortronik GmbH und der mit Ihr verbundenen Unternehmen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, die den Einkauf, bzw. die Bestellung von Waren, Werk- (nachfolgend gemeinsam „Waren“) und Dienstleistungen durch die Cortronik GmbH sowie der mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Cortronik“) zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Cortronik nicht an, es sei denn, Cortronik hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Cortronik die Waren oder Dienstleistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Diese AEB gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn diese ohne nochmalige Bezugnahme auf die AEB getätigt werden.
- 1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 i. V. m. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Vertragspartners erfolgen für Cortronik kostenlos und sind für den Vertragspartner verbindlich. Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und uns im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.2 Bestellungen sind für Cortronik nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per Telefax oder per E-Mail getätigt werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3 Jede unserer Bestellungen, die der Vertragspartner annehmen möchte, sind von ihm in Textform zu bestätigen. Geht die Bestellbestätigung bei uns nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bestellung beim Vertragspartner ein, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.4 Eine von unserer Bestellung abweichende Bestellbestätigung wird von uns nicht anerkannt, auch wenn wir dieser nicht schriftlich widersprochen haben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und umfasst mangels abweichender Vereinbarung die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung und jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.2 Rechnungen können von Cortronik nur bearbeitet werden, wenn sie die in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummern enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb von 60 Tagen netto zur Monatsmitte (MOM) ohne Abzug oder innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, soweit wir keine Beanstandungen an der Lieferung/Leistung haben.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Cortronik im vollen gesetzlichen Umfang zu. Cortronik ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Bestellung ohne Einwilligung des Vertragspartners abzutreten.
- 3.5 Der Vertragspartner kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht; in Bezug auf den Zurückbehalt von Werkzeugen, die in unserem Eigentum stehen, gilt die Regelung der Ziffer 8.4.

Der Vertragspartner ist ohne die schriftliche Einwilligung von Cortronik nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Cortronik an Dritte abzutreten.

4. Lieferzeit, –ort und -vorgaben

- 4.1 In unserer Bestellung genannten Lieferzeiten und Termine sind verbindlich vereinbart, sofern der Vertragspartner diesen nicht ausdrücklich in Textform widersprochen hat oder wir schriftlich mit dem Vertragspartner abweichende Termine vereinbart haben. Sollten wir in unserer Bestellung keine Lieferzeiten oder Liefertermine genannt haben, sind die vom Vertragspartner genannten Lieferzeiten und Liefertermine verbindlich vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns in der Bestellung genannten Verwendungsstelle bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme, bzw. der für die Dienstleistung vereinbarte Zeitraum.
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Cortronik über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung der in der Bestellung genannten Lieferzeiten und Termine, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Eintritt des Leistungsverzuges bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Im Falle des Leistungsverzuges stehen Cortronik die gesetzlichen Ansprüche im vollen Umfang zu. Insbesondere ist Cortronik berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Cortronik Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, Cortronik nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung ggf. bestehenden Ersatzansprüche.
- 4.4 Teillieferungen sind ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung von Cortronik, die nicht treuwidrig verweigert werden darf, nicht gestattet.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Cortronik anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Cortronik zu vertreten.
- 4.6 Alle Lieferungen dürfen aus baulichen Gründen nur mit einem LKW mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen erfolgen. Abweichungen hiervon sind zeitnah mit Cortronik abzusprechen und bedürfen einer separaten schriftlichen Genehmigung.

Bei Lieferungen von Palettenware muss der anliefernde LKW über eine Hebebühne verfügen. Die Abmessungen dieser Paletten entsprechen grundsätzlich den Abmaßen von Europopaletten 1200 mm x 800 mm x 144 mm (Länge x Breite x Höhe), die von allen vier Seiten mit einem Flurfördergerät aufgenommen werden können. Das Gesamtgewicht darf hierbei - inklusive Verpackung - nicht über 1.500 kg pro Palette liegen.

Die Warenannahme ist Mo-Fr zwischen 8:00 - 16:00 geöffnet. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten sind nur nach vorheriger Freigabe durch Cortronik in Textform, zulässig. **Lieferungen von Palettenware** sind mindestens 2 Tage vor Anlieferung zu avisieren. Kontakt:

CortronikPROC.com (Lieferungen an: Cortronik GmbH Fr.-Barnewitz-Str. 4a, 18119 Rostock Germany)

Ausgenommen davon sind regelmäßige Anlieferungen (z.B. Roh- und Betriebsstoffe).

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Anlieferungen, die nicht den zuvor genannten Bedingungen entsprechen, abgewiesen werden können. Die Kosten im Fall einer Abweisung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5. Gefahrenübergang/ Eigentumsübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus an die in der Bestellung benannte Lieferadresse auf Cortronik über.
- 5.2 Das Eigentum an gelieferten Waren, geht spätestens mit deren Übergabe auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird von Cortronik nicht anerkannt.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Die Gewährleistung und Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Cortronik und dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 6.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- Die vorgenannten Pflichten gelten entsprechend auch für die Einhaltung aller in unseren Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften angegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards. Diese bestimmen – neben dem Stand der Technik, den vorgenannten rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden – die Sollbeschaffenheit der vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung.
- Sofern wir mit dem Vertragspartner keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der Waren treffen, gelten im Übrigen die Produktangaben des Vertragspartners (z.B. in Katalogen) als Mindestspezifikation vereinbart.
- 6.3 Im Hinblick auf die von Cortronik zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten die gesonderten Bestimmungen der zwischen dem Vertragspartner und Cortronik bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung. Ist eine solche nicht geschlossen, prüft Cortronik die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen, soweit dies nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs tunlich ist. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Vertragspartner eingeht.
- 6.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Waren hat der Vertragspartner nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich nach Wahl von Cortronik durch Neulieferung der mangelhaften Waren oder durch Nachbesserung zu beseitigen. Dabei hat der Vertragspartner auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen.

Sofern die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, ist der Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung zudem verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen. Die Regelungen der §§ 439 Abs. 4, 445a, 475 BGB bleiben unberührt. Weitergehende, gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht zum Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

- 6.5 Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Cortronik gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen, es sei denn, der Vertragspartner hat die unterbliebene Nacherfüllung nicht zu vertreten. In dringenden Fällen kann Cortronik nach Abstimmung mit dem Vertragspartner die Nachbesserung auf Kosten des Vertragspartners direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von Cortronik im Interesse einer rechtzeitigen Leistung gegenüber unseren Kunden ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Vertragspartners berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 6.6 Soweit Cortronik wegen eines Mangels der vom Vertragspartner gelieferten Waren von Dritten in Anspruch genommen wird, hat uns der Vertragspartner von allen hieraus resultierenden Forderungen freizustellen. Zudem sind wir dazu berechtigt, vom Vertragspartner Erstattung des uns entstandenen Schadens inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat den Schaden nicht zu vertreten.

Der Vertragspartner hat uns zudem sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die uns aus der Durchführung einer Rückrufaktion entstehen, soweit diese im Interesse unserer Kunden oder zum Schutz außenstehender Dritter nach unserem pflichtgemäßen Ermessen angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat uns der Vertragspartner auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu ersetzen, wenn der Rückruf von uns aufgrund behördlicher Anordnung durchgeführt wird oder um Gefahren für Leib und Leben der Produktbenutzer oder außenstehender Dritter abzuwenden.

- 6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit wir nicht mit dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben oder das Gesetz für die vom Verkäufer zu stellende Ware eine längere Gewährleistungszeit vorsieht. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit der Übergabe der Ware an Cortronik oder einen von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem in unserer Abnahmeerklärung genannten Abnahmetermin. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich für Lieferfehler um den Zeitraum, in dem der mangelhafte Gegenstand wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder neu gelieferten Teile neu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Cortronik GmbH und der mit Ihr verbundenen Unternehmen

6.8 Der Vertragspartner ist ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht berechtigt, den Leistungsgegenstand nach Abschluss des Vertrages bzw. während der Lieferzeit zu ändern. Dies gilt auch für geringfügigste Änderungen und auch dann, wenn die von uns im einzelnen vorgeschriebenen Spezifikationen, Abmessungen, Analysen, Rezepturen, Herstellungsverfahren usw. unverändert bleiben. Änderungen an vom Vertragspartner zu liefernden Waren sind erst nach unserer schriftlichen Zustimmungserklärung zulässig. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat er für alle uns oder Dritten aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Kosten aufzukommen, z.B. wegen Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzlichen Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.

6.9 Der Vertragspartner wird sich im Hinblick auf sämtliche Risiken, die sich aus der Lieferung mangelhafter Waren ergeben können, in angemessener Form versichern (d.h. insbesondere eine Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz vorhalten). Der Selbstbehalt der Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung darf dabei nicht mehr als € 0,5 Mio. betragen. Der Vertragspartner hat Cortronik den Versicherungsschutz auf Anforderung von Cortronik in geeigneter Form nachzuweisen.

7. Schutzrechte

7.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Vertragspartner gewährleistet insbesondere, dass die von ihm erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verletzt werden. Die vorstehende Verpflichtung gilt entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Vertragspartner bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Leistung von Cortronik dorthin verbracht wird.

7.2 Wird Cortronik in diesem Zusammenhang von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Cortronik auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

7.3 Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Cortronik aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.4 Für diese Freistellungsansprüche gilt die Verjährungsfrist gemäß obiger Ziffer 6.7 entsprechend.

8. Beigestellte Ware/von Cortronik zur Verfügung gestellte Werkzeuge

8.1 Der Vertragspartner hat von uns beigestellte Ware unverzüglich nach ihrer Übergabe durch uns oder unseren Vorlieferanten zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich hierüber zu unterrichten. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist uns der Vertragspartner zum Ersatz aller daraus resultierenden Schäden (z.B. wegen des Verlustes von Gewährleistungsansprüchen gegen unseren Vorlieferanten) verpflichtet. Zudem hat uns der Vertragspartner bei Verletzung der vorgenannten Untersuchungs- und Rückgepflichten für Fehler des von ihm an uns gelieferten Produkts einzustehen, auch soweit diese Fehler auf Mängel der von uns beigestellten Ware zurückzuführen sind.

8.2 Der Vertragspartner hat die von uns beigestellte Ware als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von anderen Produkten aufzubewahren, so dass die von uns beigestellte Waren als solche für die gesamte Dauer der Lagerung und – soweit technisch möglich und dem Vertragspartner zumutbar – auch während des Verarbeitungsprozesses zweifelsfrei als unser Eigentum zu identifizieren ist. Der Vertragspartner haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Er hat die von uns beigestellte Ware mindestens zum Verkehrswert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Schadensfälle auf eigene Kosten zu versichern. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung von uns beigestellter Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

8.3 Die von uns beigestellten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer beigestellten Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

8.4 Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Vertragspartner von uns zur Herstellung der an uns zu liefernden Waren überlassen werden, verbleiben in unserem Eigentum. Soweit der Vertragspartner Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel, welche speziell für die Fertigung der an uns zu liefernden Teile notwendig sind, ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt bzw. anschafft, gehen diese mit Bezahlung durch uns in unseren Besitz und unser Eigentum über. Insoweit wird vereinbart, dass der Vertragspartner die Werkzeuge und Fertigungsmittel als Entleiher für uns besitzt. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Vertragspartner nicht zu. Die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sind auf geeignete Weise und deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat sie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und vergleichbare Schadensfälle zu versichern. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung von uns überlassener Werkzeuge oder sonstiger Fertigungsmittel sind wir unverzüglich zu unterrichten.

8.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in Ziffer 8 Abs. 4 genannten Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns verschrottet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

8.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in Ziffer 8 Abs. 4 genannten Werkzeuge und sonstigen Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und zu lagern. Er hat zudem auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Pflege, Instandhaltung und Wartung zu sorgen.

9. Geheimhaltung, Zeichnungen, Unterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen behält sich Cortronik Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten gegenüber sind sie streng geheim zu halten. Dies gilt auch und insbesondere für alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Cortronik. Eine Offenlegung gegenüber Dritten bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung von Cortronik. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Cortronik zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an Cortronik zurückzugeben. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses

Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Export- / Importbestimmungen, Außenhandelsdaten

10.1 Von Cortronik geforderte Ursprungsnachweise wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jede Warenlieferung auf dem Lieferschein oder der Rechnung folgende Außenhandelsdaten an Cortronik zu übermitteln:

- Ursprungsland
- statistische Warennummer (HS Code)
- Klassifizierungsnummern:
 - für Deutschland/EU (Ausfuhrlistennummer/Nr. gem. Anhang I EG-Dual-use-Verordnung)
 - falls die Ware den US-(Re-)Exportbestimmungen unterliegt (subject to the EAR): ECCN gem. EAR/ITAR
 - ggf. weitere nationale Kennungen

Diese Informationspflicht besteht für den Vertragspartner bei Gesetzesänderungen auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen.

10.3 Der Verkäufer garantiert, die Einhaltung der Bestimmungen zur „secure supply chain“, wie sie insbesondere in den Verordnungen des Rates 2580/2001 und 881/2002 zum Ausdruck kommen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Vertragspartner sicherstellt, dass zu produzierende, einzulagernde oder zum Transport bereit zu stellende Waren nur an sicheren Betriebsstätten produziert bzw. verwahrt werden, der Transport sicher und die Ware vor unbefugtem Zugriff geschützt ist und das damit befasste Personal entsprechend geschult wurde. In diesem Zusammenhang tätige Geschäftspartner des Vertragspartners wird dieser gleichfalls auf die diesbezüglichen Pflichten hinweisen.

10.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Export- / Importbestimmungen sowie damit ggf. im Zusammenhang stehender Embargobestimmungen, Handelssperren und Sanktionen. Der Vertragspartner stellt zu diesem Zweck sicher, dass aufgrund geeigneter organisatorischer Maßnahmen insbesondere die Regularien der EU und insoweit anwendbar, die entsprechenden U.S. Bestimmungen Beachtung finden.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

11.1 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Cortronik Gerichtsstand; Cortronik ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Cortronik der Erfüllungsort.

11.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so werden diese unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen.

11.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Einheitlichen UN Kaufrechts.

HINWEIS

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners bzw. seiner Mitarbeiter werden in elektronischer Form für Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen verarbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit den Daten sind der Datenschutzerklärung auf www.Cortronik.com/de zu entnehmen."

Rostock, Januar 2026

Cortronik